

An alle Rinderhalter:
Richtlinie zur Gewährung von Transportkosten
für weibliche Rinder durch den Ortenaukreis
Abgabeschluss: 30. September 2023!

Um die Bereitschaft zu fördern, Rinder auf der Weide zu halten und auch Tiere in Pension zu nehmen, gewährt der Ortenaukreis eine Förderung nach der „Richtlinie zur Gewährung von Transportkostenbeihilfe für weibliche Rinder“.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Rinderhalter, die weibliche Rinder im Alter von 6 bis 24 Monaten halten und ihre Tiere im Schwarzwaldgebiet des Ortenaukreises für mindestens 3 Monate während der Vegetationszeit auf eine Weide verbringen.

2. Höhe der Transportkostenbeihilfe

- Die Transportkostenbeihilfe beträgt 45,00 €/Rind (Hin- und Rücktransport) bei einer Entfernung bis 20 km, darüber hinaus 2,00 €/Transportkilometer (Hin- und Rücktransport). Der Höchstbetrag je transportiertes Rind beträgt 80,00 €/Jahr.
- Die Transportkostenbeihilfe wird nur für den Transport weiblicher Rinder gewährt.

3. Antragstellung und Anmeldung

Die Transportbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Rindes. Rinderhalter, die bereits 2022 einen Antrag eingereicht haben, wurden bereits die neuen Anträge, zusammen mit dem Formblatt „Abgabe einer Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen, zugesandt. **Falls Ihnen kein Antrag zugestellt wurde, wenden Sie sich bitte an die Ortsverwaltung Unterharmersbach.**

Mit dem Antragsvordruck sind alle Rinder mit Ohrnummer, Tag des Weidebeginns, die Gemarkung und Flurstücknummer/n der Weide/n, sowie Name und Anschrift des Halters und des Eigentümers der beauftragten Stelle mitzuteilen. Bei Pensionstieren sind die Tiere in der HIT-Datenbank gemäß den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung (VVVO) zu Beginn der Pension an- und am Ende der Pension abzumelden.

4. Vor-Ort-Kontrolle

Durch eine Vor-Ort-Kontrolle, aber auch durch Abgleich mit der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem Tier) überprüft der Ortenaukreis in 5 % der Fälle die Angaben des Antragstellers.

5. Auszahlung der Transportkostenbeihilfe

Die Transportkostenbeihilfe wird am Ende der Weidesaison durch den Ortenaukreis gewährt, nachdem der Antragsteller der beauftragten Stelle die Einhaltung der Mindestweidezeit von 3 Monaten mitgeteilt hat und die Einhaltung der Verpflichtung geprüft ist.

6. Zuständigkeit und Abgabeschluss:

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir dringend darum, den Antrag persönlich bei der Ortsverwaltung Unterharmersbach, Hauptstr. 173, 77736 Zell am Harmersbach einzureichen.

Info für alle Landwirte

Gewährung eines Besamungskostenzuschusses für Milch- und Mutterkühe

Der Gemeinderat hat am 01.12.2008 beschlossen, zukünftig für Milch- und Mutterkühe einen Besamungskostenzuschuss in Höhe von 36 Euro/Jahr/Tier zu gewähren.

Landwirte erhalten hierzu in den nächsten Tagen ein Antragsformular zugestellt. Dem Antrag ist der aktuelle FAKT-Bescheid beizulegen.

Bei Betrieben, die an diesem Förderprogramm nicht teilnehmen, werden die Anzahl der Tiere aus der Datenbank (Hit =Herkunfts- und Informationssystem Tier) herangezogen.

Gleichzeitig erhalten Sie einen Vordruck „Abgabe einer Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen. Falls Ihnen kein Antrag zugestellt wurde, wenden Sie sich bitte an die Ortsverwaltung Unterharmersbach.

Förderung von Bergbauernbetrieben zwischen 1,0 und 2,99 ha landwirtschaftlicher Betriebsfläche - Richtlinie (Auszug) -

1. Bergbauernbetriebe im Ortenaukreis, deren selbstbewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche in der benachteiligten Agrarzone (Nicht-Steillage und Steillage zusammengenommen) zwischen 1,0 und 2,99 ha umfasst, erhalten eine Ausgleichszulage von 170,00 Euro/ha. Gefördert wird nur die Fläche in der Steillage (auch wenn sie ohne die Fläche in der Nicht-Steillage weniger als 1 ha ausmacht). Cent-Beträge werden dabei nach oben aufgerundet. Beträge unter 25 Euro werden nicht ausbezahlt.
Dauergrünland, das nicht regelmäßig beweidet wird, wird in die Förderung einbezogen, wenn es regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich abgemäht wird, und keinen anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dient. Ausgeschlossen von einer Förderung ist der Anbau von Weizen, Reben, Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Tabak, Blumen und Zierpflanzen).
Förderfähige landwirtschaftliche Flächen und nicht förderfähige landwirtschaftliche Flächen richten sich nach dem jeweiligen EU-Recht. Maisflächen werden nur dann in die Ausgleichszulage einbezogen, wenn keine Herbizide mit den Wirkstoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt werden.
2. Voraussetzung für die **Bewilligung einer Ausgleichszulage** ist, dass die **positiven Einkünfte des Antragstellers und seines Ehegatten nach dem letzten vorliegenden Steuerbescheid 76.693,00 Euro nicht überschritten haben.**
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausgleichszulage besteht nicht und wird auch durch die Antragstellung nicht begründet.
4. Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, die geförderte landwirtschaftliche Fläche ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
5. Die **Bewilligungsstelle ist berechtigt**, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage durch **örtliche Erhebungen zu prüfen** oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, **Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen.**
6. **Wichtig!!!**
Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist; **sie ist für die letzten fünf Jahre zurückzuzahlen, wenn das in die Förderung einbezogene Gelände aufgeforstet wird oder wurde.**

Anmerkung der Ortsverwaltung:

Betriebe im Stadtteil Unterharmersbach, die im Vorjahr einen Zuschuss erhalten haben, wurden die Antragsunterlagen bereits zugesandt (zusammen mit dem Formblatt „Abgabe einer Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen, dieses gleichzeitig einzureichen ist).

Falls Ihnen kein Antrag zugestellt wurde, wenden Sie sich bitte an die Ortsverwaltung Unterharmersbach.